

Regelungen der Arbeit des Seniorenbeirates der Stadt Rotenburg (Wümme)

Präambel

Die Bürger*innen der Stadt Rotenburg (Wümme), die das 58. Lebensjahr vollendet haben, wählen einen Seniorenbeirat, der ihre Interessen insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt vertritt.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral und an Weisungen nicht gebunden.

Der Seniorenbeirat übernimmt und koordiniert gemeinnützige, soziale und kulturelle Aufgaben für diesen Personenkreis.

Er setzt sich in konstruktiver Zusammenarbeit für die Belange der älteren Mitbürger*innen der Stadt Rotenburg (Wümme) ein.

§ 1 Zweck

In der Stadt Rotenburg (Wümme) besteht zur Wahrnehmung der Belange der älteren Mitbürger*innen eine Seniorenvertretung, der Seniorenbeirat.

§ 2 Organe des Seniorenbeirates

Die Organe sind der Vorstand und der Beirat.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind während ihrer Wahlzeit und auch nach dem Ausscheiden bei Belangen, die nicht öffentlich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Stellung des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten hat der Seniorenbeirat gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung.
- (3) Der Seniorenbeirat entsendet ein Mitglied als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht in den Sozialausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme).
- (4) Der Seniorenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten und sachverständige Personen in seine Tätigkeiten einbeziehen.

§ 5 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Aufgreifen der Anliegen von älteren Mitbürger*innen gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme).
- (2) Beratung und Unterstützung von Rat und Verwaltung, deren Bürger*innen und der in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen in allen Fragen, die die älteren Mitbürger*innen betreffen oder betreffen könnten.
- (3) Förderung der Zusammenarbeit mit Trägern von Alteneinrichtungen.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates unterstützen bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für die Senior*innen.

Der Seniorenbeirat nimmt dabei keine gesetzlichen Aufgaben der Altenhilfe wahr.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungstermine werden in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (2) Der Seniorenbeirat sollte in Absprache mit der Verwaltung bis zu 6-mal jährlich tagen.
- (3) Zu einer weiteren Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 7 Einladungen und Tagesordnung

- (1) Die / der erste Vorsitzende lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt Tagesordnungspunkte anzumelden.

§ 8 Beschlussfassungen

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die / der erste Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (3) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird.
- (4) Die / Der Vorsitzende übt während der Sitzung das Hausrecht im Sitzungsraum aus. Zuhörer haben

sich der Ordnung im Sitzungsraum und den Anordnungen der / des Vorsitzenden zu fügen. Beifalls- oder Missfallensäußerungen sind zu unterlassen. Ruhestörer können der Sitzung verwiesen werden.

§ 9 Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen (Ergebnisse) ist von der / dem Schriftführer*in des Seniorenbeirates ein Protokoll zu fertigen, das von der / dem Vorsitzenden und der / dem Schriftführer*in zu unterschreiben ist.

§ 10 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Unfallversicherungsschutz.

§ 11 Finanzielle Grundlagen

- (1) Die Verwaltungskosten für den Seniorenbeirat trägt die Stadt Rotenburg (Wümme).
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen mit Haushaltsmitteln auszustatten.
- (3) Über die Verwendung der städtischen Haushaltsmittel entscheidet der Seniorenbeirat einvernehmlich mit der Stadtverwaltung.
- (4) Dem Seniorenbeirat wird von der Stadt Rotenburg (Wümme) ein Sitzungsraum für die Sitzungen / Veranstaltungen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Einvernehmliche Abweichungen von diesen Regelungen sind zulässig, sofern kein Mitglied Widerspruch erhebt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Regelungen hat der Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 09. Januar 2020 beschlossen. Sie ersetzen die bisherigen Grundlagen für die Arbeit des Seniorenbeirates (Satzung und Geschäftsordnung) und treten am 01.03.2020 in Kraft.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2020 die Regelungen der Zusammenarbeit des Seniorenbeirates der Stadt Rotenburg (Wümme) zustimmend zur Kenntnis genommen.